Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 AnhO Rauchen

AnhO - Anhalteordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1)Sofern nicht für bestimmte Räumlichkeiten ein ausdrückliches Rauchverbot besteht, dürfen Häftlinge rauchen. Eine Beeinträchtigung von Nichtrauchern ist dabei auszuschließen.
2. (2)Verboten ist das Rauchen:
    1. 1.über ärztliche Anordnung, insbesondere im Falle eines Hungerstreiks;
    2. 2.Häftlingen, die auf Betten liegen;
    3. 3.in den Einzelzellen während der Nachtruhe.

In Kraft seit 01.01.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at